Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/446

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
V/2 — 5110 — 2675/62

Bonn, den 5. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht der Bundesregierung über die Prüfung der Anrechnungsbestimmungen in den verschiedenen Zweigen des sozialen Leistungsrechts**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1961 — Drucksachen IV/16, IV/72, Umdruck 4 —**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 8. Sitzung am 13. Dezember 1961 zu dem von ihm beschlossenen Vierten Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 (Viertes Rentenanpassungsgesetz – 4. RAG) — Drucksachen IV/16, IV/72 — folgenden Entschließungsantrag — Umdruck 4 — angenommen:

> Die Bundesregierung wird ersucht,
>
> zu prüfen, ob und inwieweit die in den verschiedenen Zweigen des sozialen Leistungsrechtes geltenden Anrechnungsbestimmungen reformbedürftig sind. Über das Ergebnis ist dem Bundestag bis Ende Mai nächsten Jahres zu berichten.

Ich beehre mich, Ihnen für die Bundesregierung das Ergebnis der Prüfung nachstehend mitzuteilen:

Die Verschiedenartigkeit des sozialen Leistungsrechtes läßt es nicht zu, eine vergleichende Gegenüberstellung der verschiedenen Anrechnungsbestimmungen zu erstellen. Es ist daher notwendig gewesen, die Anrechnungsvorschriften auf jedem Rechtsgebiet dem besonderen Zweck der einzelnen sozialen Leistungen entsprechend zu prüfen. Dabei ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß nur solche Vorschriften als Anrechnungsbestimmungen gewertet werden können, die vorsehen, daß Einkünfte die Höhe und den Umfang anderer Leistungen bestimmen. Bei der Darstellung ist im Hinblick auf den Anlaß zum Entschließungsantrag des Bundestages das Schwergewicht auf die Anrechnung von Rentenleistungen gelegt worden.

Kriegsopferversorgung

Das Bundesversorgungsgesetz sieht eine Aufteilung in die vom Einkommen unabhängigen und die vom Einkommen abhängigen Leistungen vor. Vom Einkommen unabhängige Rentenleistungen sind

a) die Grundrente,
b) die Schwerstbeschädigtenzulage,
c) die Pflegezulage,
d) der Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß und
e) die Führhundzulage für Blinde.

Die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage werden Beschädigten als Ausgleich für die körperliche Beeinträchtigung und die daraus sich ergebenden Aufwendungen, die ein gesunder Mensch nicht hat, gewährt. Die Grundrenten der Witwen und Waisen sind als gewisser Ausgleich für die sich aus dem Verlust des Ehemannes und Vaters ergebende wirtschaftliche Einbuße zu werten. Die Leistungen unter c) bis e) sind im Hinblick auf ihren besonderen Zweck gleichfalls vom Einkommen unabhängig.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu den vom Einkommen abhängigen laufenden Leistungen zählen

a) die Ausgleichsrente,

b) die Elternrente,

c) der Ehegattenzuschlag,

d) der Kinderzuschlag,

e) das Kindergeld nach § 41 a BVG und

f) der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG.

Von diesen Leistungen sind besonders die Ausgleichs- und Elternrenten wichtig. Sie sollen den Lebensunterhalt der Versorgungsberechtigten sicherstellen. Gegenüber anderen Einkünften sind sie subsidiär und somit in ihrer Höhe vom anderweitigen Einkommen abhängig. Der Gesetzgeber wollte erreichen, daß die Hilfe des Staates in erster Linie denjenigen zugute kommt, die auf sie infolge der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers in besonderem Maße angewiesen sind.

Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich für

a) Schwerbeschädigte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 v. H.	100 DM,
um 60 v. H.	100 DM,
um 70 v. H.	120 DM,
um 80 v. H.	150 DM,
um 90 v. H.	180 DM,
bei Erwerbsunfähigkeit	200 DM;
b) Witwen (zuzüglich Zuschlag nach § 41 Abs. 5 BVG von 20 DM)	100 DM,
wirtschaftlich besonders betroffene Witwen	150 DM;
c) Halbwaisen	60 DM,
Vollwaisen	90 DM.

Die vorstehenden vollen Sätze der Ausgleichsrenten werden gemindert, wenn der Versorgungsberechtigte über Einkommen verfügt. Um den Versorgungsberechtigten einen Anreiz zur Aufnahme einer Arbeit zu bieten, werden Einkünfte aus Tätigkeit, gleichgültig, ob es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit handelt, bei der Bemessung der Ausgleichsrente günstiger als die übrigen Einkünfte behandelt. So sind bei Beschädigten und Witwen von dem Nettoeinkommen aus Tätigkeit monatlich 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte, bei Waisen monatlich 20 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte anrechnungsfrei. Im Gegensatz zu den Einkünften aus Arbeit bleiben von den übrigen Einkünften, hierzu gehören vor allem die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, bei Beschädigten 25 v. H., mindestens jedoch 50 DM monatlich, bei Witwen 25 v. H., mindestens jedoch 40 DM monatlich, bei Waisen 10 v. H. außer Ansatz. In der Elternversorgung wird zwischen Einkünften aus Tätigkeit und übrigen Einkünften nicht unterschieden, weil man davon ausgeht, daß versorgungsberechtigte Eltern wegen ihres hohen Alters oder ihres Gesundheitszustandes in der Regel nicht mehr arbeiten. Für Elternpaare ist daher ein fester Freibetrag von 60 DM und für Elternteile ein fester Freibetrag von 45 DM monatlich vorgesehen.

Der vorgenannte Freibetrag für übrige Einkünfte könnte den Eindruck erwecken, daß bei einer Erhöhung der Sozialversicherungsrenten auf Grund der Rentenanpassungsgesetze der Erhöhungsbetrag nur zu 75 v. H. sich mindernd auf die Ausgleichsrenten der Beschädigten und Witwen auswirkt. Das trifft jedoch in den meisten Fällen nicht zu. Der Mindestfreibetrag für Beschädigte beträgt 50 DM, d. h. bei Sozialversicherungsrenten bis zu 200 DM kommt stets der Mindestfreibetrag in Betracht. Erst wenn die Renten höher als 200 DM monatlich sind, wirkt sich die 25prozentige Anrechnungsfreiheit aus. Das kann aber nur für Beschädigte mit einer MdE um 90 v. H. und für Erwerbsunfähige in Betracht kommen, weil eine Sozialversicherungsrente von 200 DM monatlich schon die Zahlung einer Ausgleichsrente für alle Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 80 v. H. ausschließt. Der Erhöhungsbetrag auf Grund der Rentenanpassungsgesetze bewirkt daher, daß sich fast in allen Fällen die Ausgleichsrente in vollem Umfange mindert.

In der Witwenversorgung sind die Verhältnisse ähnlich gelagert. Bei dem Mindestfreibetrag von 40 DM wirkt sich die 25prozentige Anrechnungsfreiheit nur bei Sozialrenten über 160 DM monatlich aus. Diese Vergünstigung kommt aber nur für ausgleichsrentenberechtigte, wirtschaftlich besonders betroffene Witwen in Betracht, deren volle Ausgleichsrente monatlich 150 DM beträgt. In allen übrigen Fällen schließt eine Sozialrente von monatlich 140 DM bereits die Zahlung einer Ausgleichsrente aus. Das bedeutet, daß in fast allen Fällen ähnlich wie in der Beschädigtenversorgung der Erhöhungsbetrag nach den Rentenanpassungsgesetzen die Ausgleichsrente in vollem Umfange mindert.

In der Waisenversorgung wirkt sich der Erhöhungsbetrag, da ein Mindestfreibetrag fehlt, nur zu $^9/_{10}$ mindernd auf die Ausgleichsrente aus.

Dagegen führt in der Elternversorgung jede Erhöhung auf Grund der Rentenanpassungsgesetze in vollem Umfange zu einer Minderung der Elternrenten.

Die Zahl der Kriegsopfer, die über eine Rente aus der Sozialversicherung verfügen, gliedert sich wie folgt:

67 221	ausgleichsrentenberechtigte Schwerbeschädigte,
385 331	ausgleichsrentenberechtigte Witwen,
54 375	ausgleichsrentenberechtigte Halbwaisen,
3 140	ausgleichsrentenberechtigte Vollwaisen,

80 667 versorgungsberechtigte Elternteile,
25 063 versorgungsberechtigte Elternpaare,

ergibt 615 797 Kriegsopfer,

bei denen eine Erhöhung der Sozialrente zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führt.

Für die überwiegende Mehrzahl dieser Versorgungsberechtigten tritt, da die Erhöhung in gleichem Umfange die Ausgleichs- oder Elternrenten mindert, eine Besserung der wirtschaftlichen Lage durch die Anhebung der Sozialrenten nicht ein. Diese Auswirkung wird von den betroffenen Kriegsopfern, wie aus zahlreichen Eingaben hervorgeht, als Härte empfunden.

Seit Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes sind die Ausgleichsrenten viermal angehoben worden. Außerdem sind die Einkommensgrenzen, die vor dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes für die Zahlung von Ausgleichsrenten maßgebend gewesen sind, viermal erhöht worden. Ein Freibetrag für Sozialrenten ist erstmals durch die 3. Novelle zum BVG vom 1. Januar 1955 an für Beschädigte in Höhe von 20 DM und für Witwen in Höhe von 15 DM monatlich eingeführt worden. Da feste Freibeträge (der frühere Unterschied zwischen Einkommensgrenze und voller Ausgleichsrente entsprach einem Freibetrag) den Nachteil haben, daß Rentenerhöhungen in vollem Umfange die Ausgleichs- und Elternrenten mindern, hatte die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsopferversorgung (Bundestags-Drucksache 1239 der 3. Wahlperiode) vorgeschlagen, bei verhältnismäßig hohen Ausgleichsrenten auf feste Freibeträge zu verzichten und dafür die Sozialrenten nur zu $^{8}/_{10}$ anzurechnen. Das hätte bedeutet, daß bei Erhöhungen der Sozialrenten die betreffenden Kriegsopfer wenigstens zu einem Teil einen wirtschaftlichen Vorteil gehabt hätten. Im Ersten Neuordnungsgesetz ist der Grundsatz der prozentualen Anrechnungsfreiheit dem Grunde nach verwirklicht worden. Die gleichzeitige Einführung von Mindestfreibeträgen durch den Gesetzgeber hat darüber hinaus den meisten Berechtigten eine weitere Verbesserung ihrer Gesamtbezüge gebracht. Sie führt andererseits aber dazu, daß die prozentuale Anrechnungsfreiheit in diesen Fällen für den einzelnen Berechtigten nicht mehr sichtbar wird. Bei Rentenanpassungen kommt der Erhöhungsbetrag in voller Höhe bei der Ausgleichsrente zur Anrechnung, weil der Freibetrag, der sich aus der 25prozentigen Anrechnungsfreiheit errechnet, niedriger ist als der in Betracht kommende Mindestfreibetrag.

Die Funktion der Ausgleichs- und Elternrenten, die in der Sicherung des Lebensunterhaltes der Versorgungsberechtigten besteht, verlangt eine Berücksichtigung der übrigen Einkünfte. Davon können auch Sozialrenten nicht ausgenommen werden, da dieselbe Vergünstigung dann auch den übrigen Einkünften zugebilligt werden müßte. Ohne Anrechnung würden die Ausgleichs- und Elternrenten zu Festrenten mit dem Charakter einer Grundrente. Eine Erhöhung der Freibeträge für Sozialrenten allein im Hinblick auf die Rentenanpassungsgesetze wird nicht für vertretbar gehalten, weil auch die Arbeitslöhne und Gehälter sowie Pensionen von Zeit zu Zeit erhöht werden. Dabei wird selbstverständlich die Kürzung der Ausgleichsrente in Kauf genommen. Will man vermeiden, daß bei Erhöhung der Sozialrenten die Ausgleichs- und Elternrenten um den vollen Erhöhungsbetrag gekürzt werden, so müßte man für die sog. übrigen Einkünfte (hierzu zählen insbesondere Sozialrenten und Pensionen) eine auf den Vomhundertsatz abgestellte Anrechnung einführen. Damit kämen die ausgleichs- und elternrentenberechtigten Kriegsopfer wenigstens zu einem Teil in den Genuß einer Rentenerhöhung in der Sozialversicherung. Bei der Bemessung eines solchen Vomhundertsatzes müßten Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Recht vermieden werden. Wollte man bei einer derartigen Neuregelung Leistungsminderungen gegenüber dem derzeitigen Stand vermeiden, so bietet sich die Einführung eines festen Freibetrages und eine prozentuale Anrechnung des darüber hinausgehenden Betrages an. Eine derartige Regelung würde allerdings zu beträchtlichen laufenden Mehraufwendungen führen.

Demgegenüber würde der Mehraufwand bei Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge nach den Rentenanpassungsgesetzen zunächst relativ gering sein. Diese Methode hat allerdings den Nachteil, daß sie

a) ungerecht ist im Vergleich zu der Anrechnung der Lohn- und Gehaltserhöhung in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, weil hier jede Einkommenserhöhung die Ausgleichsrenten mindert,

b) sich im Laufe der Jahre finanziell stärker auswirken wird, weil stets der volle Erhöhungsbetrag anrechnungsfrei bleibt.

Wollte man den im Durchschnitt gezahlten Erhöhungsbetrag bei der Bemessung der Ausgleichsrente unberücksichtigt lassen, um damit einen einheitlichen Freibetrag im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Versorgungsberechtigten einzuführen, müßte darüber hinaus jedes Jahr aus Anlaß der Rentenanpassungsgesetze eine Novelle zum Kriegsopferrecht beschlossen werden.

Die zuerst genannte Möglichkeit würde gegenüber der zweiten den Vorzug haben, da sie

a) eine Dauerlösung ist,

b) gleichzeitig eine sinnvolle Weiterentwicklung des Rechts der Kriegsopferversorgung darstellt,

c) den wirtschaftlich schwachen Kriegsopfern eine wirksame Verbesserung ihrer Bezüge bringt.

Die weiteren vom Einkommen abhängigen Leistungen, wie Ehegattenzuschlag, Kinderzuschlag und Kindergeld nach § 41 a BVG werden gekürzt, wenn das Einkommen eine bestimmte Höhe überschritten hat oder wenn ähnliche Leistungen (z. B. Kinderzuschüsse aus der Sozialversicherung) bereits geleistet werden.

Der Berufsschadensausgleich ist insofern vom Einkommen abhängig, als bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nach § 30 Abs. 4 BVG das aus der gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit erzielte

Bruttoeinkommen zuzüglich der Ausgleichsrente dem Durchschnittseinkommen gegenüberzustellen ist, das der Beschädigte ohne die Schädigung erzielt hätte. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Anrechnung des Einkommens schlechthin, sondern lediglich um die Feststellung des fiktiven Einkommensverlustes, der für die Höhe des Berufsschadensausgleichs maßgebend ist.

Lastenausgleichsgesetz

1.

Die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz stellt eine Mindestversorgung dar, auf die im Grundsatz alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert anzurechnen sind. Für bestimmte Einkunftsarten sieht § 267 Abs. 2 LAG eine besondere Behandlung durch Gewährung von Freibeträgen vor. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden mit den um folgende z. Z. geltende Freibeträge gekürzten Beträgen als Einkünfte angesetzt (§ 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG):

a) bei Versichertenrenten — 27 DM monatlich,

b) bei Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, — 20 DM monatlich,

c) bei Waisenrenten — 10 DM monatlich.

2.

Nach dem jetzigen Rechtsstand des Lastenausgleichs werden nahezu alle Einkünfte durch Gewährung von Freibeträgen in unterschiedlicher Höhe begünstigt. Die Gründe, die den Gesetzgeber zu einer solchen Regelung veranlaßt haben, waren verschiedener Natur. Bei den Sozialversicherungsrenten war der Gesetzgeber der Auffassung, daß die Unterschiede in den grundlegenden Tatbeständen, auf denen die Unterhaltshilfe einerseits und die Sozialversicherungsrente andererseits beruht, beachtet werden müßten. Die Unterhaltshilfe ist ihrem Wesen nach keine reine Sozialleistung, sondern dient gleichzeitig zur Abgeltung eines Vermögensschadens oder eines Existenzverlustes, den der Geschädigte nach den Schadenstatbeständen des Lastenausgleichsgesetzes erlitten hat.

Es ist nicht beabsichtigt, den Grundsatz der Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf die Unterhaltshilfe aufzugeben.

Bundesentschädigungsgesetz

Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) sind bei den einzelnen Rentenleistungen folgende Anrechnungsbestimmungen getroffen worden:

1. Rente wegen Schadens an Leben

a) Festsetzung des Hundertsatzes der Rente nach § 18 Abs. 2 BEG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen

Nach § 13 der 1. DV-BEG vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864) gehören zu den nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umständen insbesondere

„5. Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des BEG sowie auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften der Länder,

6. Versorgungsbezüge, die wegen des Todes des Verfolgten gewährt werden und nach § 22 BEG nicht zum Ruhen der Rente führen,

7. sonstige Versorgungsbezüge, die mit dem Tode des Verfolgten in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen".

Hierbei werden erzielte Einkünfte insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von mindestens 150 DM monatlich übersteigen. Je volle 50 DM der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes der Rente um 10 v. H. Sollten diese 10 v. H. mehr als die genannten 50 DM ausmachen, so unterbleibt insoweit eine Anrechnung. Der Grund für diese Anrechnungsbestimmung liegt darin, daß die Rente wegen Schadens an Leben in erster Linie Versorgungscharakter hat und die Höhe der Rente deshalb den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Hinterbliebenen angepaßt werden muß. Da bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch private Einkünfte wie Arbeitsverdienst, Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen und Vermögenserträgnisse eine Rolle spielen, war es folgerichtig, daß daneben auch die oben unter 5. bis 7. aufgeführten sonstigen Versorgungsleistungen zu berücksichtigen sind.

b) Ruhen der Hinterbliebenenrente nach § 22 BEG

Nach § 22 BEG ruht die Rente, soweit und solange der Hinterbliebene wegen des Todes des Verfolgten aus deutschen öffentlichen Mitteln Versorgungsbezüge oder sonstige laufende Leistungen erhält, die den Betrag von 200 DM im Monat übersteigen. Dies gilt nicht, wenn diese Leistungen ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen. Die Regelung des § 22 BEG steht dabei neben der Regelung in § 18 BEG über die Kürzung des Hundertsatzes (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 6 der 1. DV-BEG).

Der Grund für die Ruhensbestimmung ist derselbe wie für die Kürzung des Hundertsatzes. Der Versorgungscharakter der Hinterbliebenenrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz verbietet es, daß mehrere Renten aus deutschen öffentlichen Mitteln, die wegen des Todes des Verfolgten gewährt werden, in voller Höhe nebeneinander gezahlt werden, wenn sie einen bestimmten Betrag übersteigen.

2. Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit

Auch bei der Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist die Rente in einem Hundertsatz vergleichbarer Beamtenbezüge festzusetzen, wobei „die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte einschließlich der Versorgungsbezüge, der Leistungen nach dem Gesetz über die

Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ... zu berücksichtigen" sind (§ 31 Abs. 3 BEG). § 15 der 2. DV-BEG vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) bestimmt auch hier wieder im einzelnen, welche Leistungen und Einkünfte dabei eine Rolle spielen, wobei neben den Rentenleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz alle sonstigen Versorgungsbezüge zu berücksichtigen sind. Ebenso wie bei den Hinterbliebenenrenten werden dabei nur Einkünfte ab 150 DM monatlich berücksichtigt.

Die Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit hat gleichfalls überwiegend Versorgungscharakter, was sich aus der Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenberechtigten ergibt. Hierin liegt daher auch der Grund für die Berücksichtigung anderweitiger Versorgungsbezüge.

3. Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen

Die Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ist grundsätzlich eine echte Schadensrente. Bei ihr werden daher im allgemeinen keine sonstigen Versorgungsbezüge angerechnet. Eine Ausnahme bildet lediglich die sog. Mindestrente für Schaden im privaten Dienst nach § 95 BEG. Da sich bei der Art der Berechnung der Rente wegen Schadens im privaten Dienst nach im wesentlichen versicherungsmathematischen Grundsätzen (vgl. § 98 Satz 2 BEG i. V. m. § 33 der 3. DV-BEG vom 20. März 1957 — BGBl. I S. 269) im Einzelfall Rentenbeträge von monatlich wenigen Mark ergeben könnten und solche Rentenbeträge wenig sinnvoll wären, bestimmt § 95 Abs. 2 BEG, daß der monatliche Mindestbetrag dieser Rente 100 DM beträgt. Dadurch erhält auch diese Rente in erster Linie Versorgungscharakter, da sie — losgelöst vom Schadensprinzip — dem Berechtigten einen bestimmten Mindestbetrag zum Unterhalt sicherstellen will. Demgemäß bestimmt § 95 Abs. 3 BEG, daß dieser Mindestbetrag der Rente insoweit gekürzt wird, „als er zusammen mit Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln den Betrag von 300 DM im Monat übersteigt". Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten Verfolgten auf 360 DM monatlich und für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um weitere 20 DM im Monat. § 34 i. V. m. § 24 der 3. DV-BEG bestimmt im einzelnen, welche Leistungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen sind. Dies sind insbesondere

a) Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder Ruhelohn,

b) Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen,

c) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,

d) Rentenleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Der Grund für diese Anrechnungsbestimmung liegt hier eindeutig in dem Versorgungscharakter der Mindestrente. Dies ergibt sich auch aus § 95 Abs. 3 Satz 3 BEG, wonach der Verfolgte im Falle der Kürzung seiner Mindestrente auf jeden Fall mindestens den Betrag der nach dem Schaden tatsächlich errechneten Rente erhält.

4. Hinterbliebenenrente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen

Ist der berufsgeschädigte Verfolgte verstorben, so kann unter bestimmten Voraussetzungen die ihm zustehende Berufsschadensrente in gekürzter Höhe an seine Hinterbliebenen weitergezahlt werden. Teilweise hat auch die Witwe dann ein selbständiges Rentenwahlrecht (vgl. §§ 85, 86, 97, 98 BEG). Da die Hinterbliebenen in diesem Falle selbst nicht die unmittelbar Geschädigten sind — der Tod des Verfolgten braucht nicht verfolgungsbedingt zu sein —, hat diese Rente wieder ganz überwiegend Versorgungscharakter. Demgemäß bestimmt § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG, daß auf die Rente andere Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln anzurechnen sind, soweit diese den Betrag von 150 DM im Monat übersteigen. Die anzurechnenden Versorgungsbezüge sind im einzelnen in § 24 der 3. DV-BEG aufgeführt und entsprechen denen bei der Berufsschadensmindestrente nach § 95 Abs. 3 BEG. Da die Hinterbliebenenberufsschadensrente nach § 97 BEG auch von einer Berufsschadensmindestrente abgeleitet worden sein kann, ergibt sich hier in Einzelfällen gegebenenfalls eine Anrechnung nach § 85 Abs. 2 und § 95 Abs. 3 BEG.

5. Rente wegen eines Versorgungsschadens

Gemäß § 134 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm als Arbeitnehmer im privaten Dienst für den Fall des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit oder als Hinterbliebener eines solchen Arbeitnehmers Versorgungsleistungen zugestanden oder in Aussicht gestellt waren und er in dieser Versorgung geschädigt worden ist. Die Entschädigung kann nach § 136 BEG auch in einer Rente bestehen. Nach § 135 BEG entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung insoweit, als

a) der Berechtigte von dem Versorgungspflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger wieder Versorgungsleistungen erhält,

b) soweit der Versorgungspflichtige oder dessen Rechtsnachfolger rechtskräftig zur Zahlung von Versorgungsleistungen an den Berechtigten verurteilt worden ist,

c) soweit der Berechtigte auf Grund eines nach der Schädigung begründeten neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen erhält.

Der Grund für diese Anrechnungsvorschrift ist darin zu sehen, daß es sich bei der Entschädigungsregelung nach §§ 134 ff. BEG nur um eine subsidiäre Regelung handelt, weil primär den betreffenden Arbeitgeber die Versorgungsverpflichtung trifft. Außerdem besteht keine Veranlassung, dem Ver-

folgten aus öffentlichen Mitteln Versorgungsleistungen zu gewähren, soweit er diese bereits von einem privaten Arbeitgeber erhält.

6. Allgemeine Vorschriften des BEG über Rentenkonkurrenz

a) Konkurrenz mit anderen Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Außer in den oben aufgeführten Fällen, die auch die Konkurrenz mit anderen BEG-Renten betreffen, enthält das Bundesentschädigungsgesetz in §§ 120 bis 122 noch Bestimmungen über das Zusammentreffen bestimmter BEG-Renten. Dabei regelt § 120 BEG den Fall, daß eine Hinterbliebenenrente wegen Schadens an Leben mit einer Hinterbliebenenrente wegen Berufsschadens zusammentrifft. Da beide Renten der Versorgung der Hinterbliebenen des Verfolgten dienen sollen, erschien es nicht vertretbar, diese Renten in voller Höhe nebeneinander zu gewähren. § 120 BEG bestimmt daher, daß der Hinterbliebene die höhere der beiden Renten in voller Höhe und die niedrigere Rente in Höhe von 25 v.H. erhält. Dabei ist durch Verordnung sichergestellt, daß daneben keine diesbezügliche Kürzung des Hundertsatzes nach § 18 BEG oder keine Anrechnung nach § 85 Abs. 2 BEG erfolgt.

§ 121 BEG regelt das Zusammentreffen einer Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit einer Berufsschadensrente. Auch hier wird die höhere der beiden Renten voll, die niedrigere in Höhe von 25 v. H. gewährt. Diese gegenseitige Verrechnung beruht auf dem Gedanken, daß die Gesundheitsschadensrente zum Teil auch zum Ausgleich des Schadens dienen soll, den der Verfolgte infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit im Berufsleben erlitten hat und erleidet. Insoweit liegt in der Gewährung der beiden Renten eine Art Doppelentschädigung, die durch die Kürzung der niedrigeren Rente ausgeglichen werden soll.

b) Konkurrenz mit Renten außerhalb des BEG

Artikel III a des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesergänzungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1250) regelt den Fall, daß sich die Geldleistungen, die ein Rentenempfänger nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf anderen Gebieten des sozialen Leistungsrechts erhält, auf Grund der Gesetze über die Rentenversicherungs-Neuregelung und die Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes erhöht haben oder erhöhen. Die Vorschrift bestimmt, daß in diesen Fällen die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz höchstens um den Monatsbetrag gekürzt werden dürfen, um den diese Geldleistungen sich erhöht haben. Diese Regelung war notwendig geworden, weil die Pauschalierung der Anrechnung bei den Renten wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit in Einzelfällen dazu geführt hatte, daß die BEG-Rente um einen höheren Betrag gekürzt werden mußte, als sich die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der Kriegsopferversorgung erhöht hatte.

Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes ist von Seiten des BMF und der Länder nicht beabsichtigt, an den Anrechnungsbestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes im Grundsatz etwas zu ändern. Es ist vorgesehen, die Vorschrift des Artikel III a des Dritten Änderungsgesetzes, die nur für die Rentenversicherungs-Neuregelung im Jahre 1957 Geltung hatte, in das Bundesentschädigungsgesetz zu übernehmen und auf alle Fälle einer künftigen Rentenerhöhung zu erstrecken. Dadurch soll generell ausgeschlossen werden, daß durch eine Erhöhung der Sozialversicherungsrente der Berechtigte insgesamt weniger erhält. Außerdem soll für das Zusammentreffen mehrerer BEG-Renten eine erweiterte Regelung getroffen werden, insbesondere auch für die Fälle des Zusammentreffens von drei oder vier Renten in einer Person.

Wohnungswesen
Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau

I.

§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes begrenzt den Kreis der Personen, die eine Wohnung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues beziehen dürfen, nach dem Einkommen. Die Einkommensgrenze richtet sich nach der Größe des Familienhaushalts und danach, ob Schwerbeschädigte oder ihnen gleichgestellte Personen zum Familienhaushalt gehören und vom Haushaltungsvorstand unterhalten werden. Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes; das Jahreseinkommen der Familienmitglieder wird dabei nicht mitgerechnet.

Was zum Jahreseinkommen gehört, richtet sich nach dem Steuerrecht mit der Maßgabe, daß Absetzungen nach den §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes den Einkünften hinzuzurechnen sind. Jedoch bleiben das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge bei der Feststellung des Jahreseinkommens außer Betracht.

§ 25 a. a. O. ist zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041) geändert und den veränderten Lohn- und Einkommensverhältnissen angepaßt worden. Eine nochmalige Änderung wird vorerst nicht für erforderlich gehalten.

II.

§ 27 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes enthält Sondervorschriften für die einkommensschwache Bevölkerung und ihnen gleichgestellte Personen. Die Vorschriften haben Bedeutung bei der Verteilung der öffentlichen Mittel für den sozialen Wohnungsbau, für den Vorrang bei der Bewilligung dieser Mittel (insbesondere bei Familienheimen), für die Vermietung der diesem Personenkreis vorbehaltenen Wohnungen mit einer niedrigeren Miete sowie für die Inanspruchnahme von Miet- und Lastenbeihilfen.

Die Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis hängt von der Höhe des Jahreseinkommens

des Haushaltungsvorstandes und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen ab. Auch für § 27 gilt der an das Steuerrecht angelehnte Einkommensbegriff des § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Wegen der Einzelheiten darf insoweit auf die Ausführungen unter Abschnitt I Bezug genommen werden.

Auch § 27 a. a. O. ist durch das bereits erwähnte Gesetz vom 21. Juli 1961 den veränderten Verhältnissen angepaßt worden, so daß es vorerst dabei bewenden kann.

Miet- und Lastenbeihilfen

III.

Die Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in erster Linie ein Element der Wohnungsbauförderung. Sie sollen die Mieten und Belastungen in der Regel vor der Bezugsfertigkeit der Wohnungen für einen bestimmten Personenkreis im Einzelfall tragbar machen und dadurch die Kapital- und Zinssubventionen der öffentlichen Hand mindestens teilweise entbehrlich machen. Sie sollen also den Übergang von der objektgebundenen Förderungsmethode zur subjektiven Förderung ermöglichen.

Die Miet- oder Lastenbeihilfe kann in Anspruch genommen werden, wenn der Berechtigte einen bestimmten Anteil seines Jahreseinkommens und des Jahreseinkommens der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen (Familieneinkommen) für die Miete oder Belastung aufgewandt hat (tragbare Miete oder Belastung) und die Miete (Belastung) darüber hinausgeht. Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird für die benötigte Wohnfläche in Höhe der Differenz zwischen der vereinbarten, höchstens jedoch der preisrechtlich zulässigen Miete oder der entsprechenden Belastung und der tragbaren Miete oder Belastung gewährt. Die Beihilfe muß u. a. versagt werden, soweit die Miete oder Belastung von der öffentlichen Fürsorge getragen wird oder zu tragen ist. Die Höhe der Beihilfe richtet sich im Einzelfall nach der Größe der Familie des Wohnungsinhabers und der Höhe des Familieneinkommens.

Das Familieneinkommen wird nach den §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 berechnet (vgl. Abschnitt V).

IV.

Die Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 haben den Zweck, gewisse Mieterhöhungen (Mietbeihilfen) oder wesentliche Einkommensminderungen (Lastenbeihilfen) nach der Bezugsfertigkeit der Wohnungen auszugleichen. Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme ist auch hier wieder, daß der Wohnungsinhaber einen bestimmten Teil seines Einkommens selbst für Miete oder Belastung aufwendet und die Miete (Belastung) darüber hinausgeht sowie weiter, daß die Miete oder Belastung nicht von der öffentlichen Fürsorge getragen wird oder zu tragen ist. Die Höhe der Miet- und Lastenbeihilfe ergibt sich sodann aus der Differenz zwischen der zu berücksichtigenden und der tragbaren Miete und Belastung, bei Mietbeihilfen wird jedoch höchstens der Betrag gewährt, um den die Miete erhöht worden ist. Welche Miete oder Belastung tragbar ist, richtet sich nach der Größe der benötigten Wohnfläche und der Höhe des Familieneinkommens des Wohnungsinhabers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen. Wegen der Berechnung des Familieneinkommens darf auf Abschnitt V Bezug genommen werden.

V.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens für die Miet- und Lastenbeihilfen ist von den jährlichen Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen auszugehen. Gleichgültig ist, ob die Einnahmen nach dem Einkommensteuerrecht steuerpflichtig sind oder nicht. Bestehen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in Sachbezügen, so sind dafür Geldwerte maßgebend, die aufgrund der geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzt worden sind.

Nicht als Einnahmen im Sinne dieser Vorschriften gelten Erlöse aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn es unzumutbar ist, sie zur Aufbringung der Miete oder Belastung heranzuziehen. Außerdem bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Einnahmen außer Betracht, soweit sie einem anderen Zweck als der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs dienen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7, 8 der Verordnung), ferner das gesetzliche Kindergeld (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung), gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung), laufende Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsopferfürsorge, der Tuberkulosehilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die im Einzelfall maßgeblichen Richtsätze übersteigen und nicht der Dekkung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen ohne Rücksicht auf Höhe und Zweck des Betrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung). Erziehungs- oder Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln werden auf das Jahreseinkommen nur mit einem Viertel angerechnet (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung).

Daneben sind bestimmte Freibeträge vorgesehen. Von den Einnahmen jedes Familienangehörigen, der zum Haushalt rechnet, werden jährlich 1200 DM nicht auf das Einkommen angerechnet; ausgenommen sind der Wohnungsinhaber selbst und sein Ehegatte (§ 6 Abs. 3 der Verordnung). Betragen die nach Absetzung der nicht anrechenbaren Beträge noch übrig bleibenden Einnahmen eines Alleinstehenden im Jahr nicht mehr als 2400 DM, so bleiben 600 DM außer Betracht (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung). Rechnen dagegen zum Haushalt des Wohnungsinhabers ein oder mehrere Familienangehörige, so bleiben 1200 DM außer Ansatz, wenn die nach Abzug der nicht anrechenbaren Beträge verbleibenden Einnahmen des Wohnungsinhabers und seiner Familienangehörigen zusammen 3600 DM jährlich nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung).

Von den hiernach zu berücksichtigenden Einnahmen gehen sodann die sogenannten Werbungskosten ab. Sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, betragen sie für jede Person, die Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit erzielt, jährlich 564 DM. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden statt dessen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts abgesetzt. Jedoch sind Absetzungen nach den §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig. Im Falle des § 7 b des Einkommensteuergesetzes sind nicht die erhöhten Absetzungen, sondern nur die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzuerkennen (§ 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung).

Von den Einnahmen, die dann noch verbleiben, werden 10 v. H. für Steuern und Versicherungsbeiträge abgesetzt (§ 7 Abs. 3 der Verordnung), und zwar auch dann, wenn der Verdiener keine derartigen Ausgaben zu tragen hat, wie umgekehrt auch, wenn er höhere Beträge zahlt.

Die vorstehend genannten Vorschriften werden seit dem 1. Januar 1961 angewandt. Es fehlt bisher an ausreichenden Erfahrungen, um zur Frage der Änderungsbedürftigkeit Stellung nehmen zu können. Etwa notwendig werdende Änderungen sollten dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über Wohnbeihilfen vorbehalten bleiben.

Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

Die vorbezeichneten Bundesbeihilfen werden nach Maßgabe der Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMA vom 19. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 83), gewährt. Bei diesen Bundesbeihilfen handelt es sich um Fürsorgeleistungen des Bundes besonderer Art. Eine Bedürftigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen, jedoch sind die Leistungen u. a. in der Weise begrenzt, daß sie einerseits nicht über den Betrag hinausgehen dürfen, der der seinerzeitigen Versorgungszusage entspricht. Zum andern dürfen sie zusammen mit tatsächlich gezahlten Leistungen aus betrieblicher Altersfürsorge, Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen öffentlich-rechtlichen Altersfürsorgeeinrichtungen grundsätzlich 75 v. H. des letzten nachgewiesenen Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (Abschnitt III Abs. 3 der Richtlinien vom 17. Oktober 1951). Die erstgenannte Begrenzung findet ihre Rechtfertigung in dem Charakter der Bundesbeihilfen als Leistungen zum Ausgleich von Härten; auf sie kann zur Vermeidung einer nicht vertretbaren Bevorzugung der Bundesbeihilfeempfänger vor früheren Angehörigen vom Kriege nicht betroffener Betriebe grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die zweite Begrenzungsvorschrift ist zuletzt durch die Bekanntmachung vom 19. April 1960 wie folgt gemildert worden:

„Ist der monatliche Betrag des letzten nachgewiesenen Jahresarbeitsverdienstes

eines Arbeiterpensionärs geringer als 340 RM/DM,

eines Angestelltenpensionärs geringer als 400 RM/DM,

so ist die Bundesbeihilfe für den Pensionär, soweit tatsächlich gezahlte Leistungen aus betrieblicher Altersfürsorge, aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen, aus anderen öffentlich-rechtlichen Fürsorgeeinrichtungen und aus Bundesbeihilfe insgesamt 75 v. H. des angegebenen Grenzbetrages überschreiten, nur um den darüber hinausgehenden Betrag zu kürzen, falls bei einer Vergleichsberechnung nach Abschnitt III Abs. 3 der Richtlinien eine höhere Kürzung vorzunehmen wäre. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind für die Grenzberechnung ohne Abzug der in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1957 (Bundesarbeitsblatt S. 452) genannten Freibeträge in Ansatz zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, falls bei der Vergleichsberechnung

für eine Arbeiterwitwe oder eine Arbeiterwaise ein geringerer Betrag als 200 RM/DM,

für eine Angestelltenwitwe oder eine Angestelltenwaise ein geringerer Betrag als 240 RM/DM

als monatlicher Betrag des letzten nachgewiesenen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen ist."

Diese Regelung schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Einzelfalle eine Erhöhung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen im Wege der Rentenanpassung zu einer Verminderung oder auch einem Wegfall einer bisher gewährten Bundesbeihilfe führt; von einer wirklichen Härte dürfte jedoch mit Rücksicht auf die nicht unerheblich über dem Niveau der Durchschnittsrente liegenden Grenzbeträge in Fällen dieser Art nicht gesprochen werden können.

Bundessozialhilfegesetz

1.

Als Anrechnungsbestimmungen im Sinne der Entschließung kommen vor allem in Betracht die §§ 2, 11 und 28 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Nach der Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 1 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. In § 11 BSHG wird dieser Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe für die Hilfe zum Lebensunterhalt, in § 28 BSHG für die Hilfe in besonderen Lebenslagen näher erläutert und dabei insbesondere bestimmt, daß hierzu vor allem der Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens gehört; Einkommen und Vermögen werden danach in bestimmtem Umfange angerechnet. Zum Einkommen gehören nach § 76 BSHG die Einkünfte in Geld oder Geldeswert, mithin auch sonstige Sozialleistungen.

An diesem Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe sollte unverändert festgehalten werden.

a) Der Vorrang der Selbsthilfe vor der Hilfe der Allgemeinheit gehört zu den überlieferten und bewährten Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge; es entspricht deren Wesen, daß das Eintreten der Allgemeinheit für den einzelnen an letzter Stelle steht.

b) Soweit die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Bereich der Sozialhilfe zu unbilligen Ergebnissen führen würde, enthält das BSHG bereits die notwendigen Ausgleichsbestimmungen:

   Nach den näheren Vorschriften der §§ 77 und 78 BSHG sind als Einkommen nicht zu berücksichtigen gewisse zweckbestimmte Leistungen sowie freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und sonstiger Dritter. Das BSHG sieht auch einen sehr weitgehenden Schutz des Vermögens vor (§ 88).

   Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt schreibt das BSHG durch Anerkennung eines Mehrbedarfs (§§ 23, 24) bestimmte positive Mehrleistungen vor, die, da sie Einkommen nicht voraussetzen, in ihrer Wirkung über eine Nichtanrechnungsbestimmung praktisch noch hinausgehen.

   Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, die den Schwerpunkt der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bildet, stehen die in den §§ 79 ff. BSHG vorgesehenen Einkommensgrenzen einer ausdrücklichen Nichtanrechnungsbestimmung praktisch gleich. Hier wird nämlich grundsätzlich der Einsatz des eigenen Einkommens nur insoweit zugemutet, als das Einkommen diese Einkommensgrenzen übersteigt; und auch hinsichtlich des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommensteils sieht das Gesetz noch die Möglichkeit weiterer Freistellung vor (§ 84 Abs. 1). Auf diese Art und Weise werden z. B. einer vierköpfigen Familie bei Anwendung der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 annähernd 400 DM monatlich, bei Anwendung der besonderen Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 (Eingliederungshilfe, Tuberkulosehilfe) mindestens 740 DM monatlich nicht als Einkommen angerechnet.

Eine über das vorgesehene Maß hinausgehende Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen würde das mit den Bestimmungen des BSHG geschaffene ausgewogene System von Anrechnung und Nichtanrechnung empfindlich stören und im Einzelfall — insbesondere in Form von Doppelleistungen — zu Ergebnissen führen, die im Bereich der Sozialhilfe nicht mehr als gerechtfertigt bezeichnet werden könnten.

2. Kriegsopferfürsorge

Anrechnungsbestimmungen im Sinne der Entschließung des Bundestages sind enthalten in den §§ 25 a, 26, 27 und 27 a Abs. 1 BVG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653). Diese Bestimmungen folgen weitgehend den Gundsätzen des Bundessozialhilfegesetzes, sehen indessen in erweitertem Umfang die Nichtanrechnung von Einkommensteilen vor (vgl. § 25 a Abs. 3 BVG, § 2 Abs. 2 der Verordnung).

Dieses System der Anrechnung wird entsprechend der Zielsetzung der Kriegsopferfürsorge (vgl. § 25 Abs. 1 BVG) aufgelockert durch § 25 a Abs. 6 BVG, wonach Leistungen der Kriegsopferfürsorge auch gewährt werden, wenn zwar anrechnungsfähiges Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, es aber unbillig wäre, den Einsatz dieser Mittel zu verlangen.

An diesem System der Anrechnung in der Kriegsopferfürsorge sollte festgehalten werden, da es eine gerechte Anpassung an das Einzelschicksal ermöglicht (vgl. auch § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung).

Recht der Arbeitslosenhilfe

Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht der Arbeitslosenhilfe finden sich in den §§ 144 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch § 39 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001). Die Arbeitslosenhilfe ergänzt das System der Arbeitslosenversicherung zugunsten solcher Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllen. Da das Risiko, in solchen Fällen leisten zu müssen, nicht der Gemeinschaft der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebürdet werden kann, trägt die Kosten der Arbeitslosenhilfe der Bund.

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenhilfe muß den ergänzenden Charakter der Unterstützung sowie die besondere Art der Kostenträgerschaft durch die Gemeinschaft der Steuerzahler berücksichtigen. Folgerichtig billigen die einschlägigen Rechtsvorschriften daher nur solchen Personen einen Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zu, die bedürftig sind.

Nach § 149 Abs. 1 AVAVG ist der Arbeitslose bedürftig, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, nicht auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 150 AVAVG zu berücksichtigen ist, den Unterstüzungssatz nicht erreicht.

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind nach § 150 Abs. 1 AVAVG als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es insgesamt 9 DM in der Woche übersteigt;
2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es 30 DM in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gera-

der Linie, soweit es 36 DM in der Woche übersteigt, zur Hälfte.

Die Beträge von 30 und 36 DM erhöhen sich um 15 DM für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält. Hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet. Wird der Unterhalt teilweise aber nicht überwiegend gewährt, so mindert sich der Betrag von 15 DM entsprechend.

Bedürftigkeit besteht nach § 149 Abs. 2 AVAVG auch nicht, solange mit Rücksicht auf das Vermögen des Arbeitslosen, das Vermögen seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie die Gewährung von Unterstützung offenbar nicht gerechtfertigt ist.

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des AVAVG vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 478) bestimmt ergänzend zu den Vorschriften des AVAVG, daß Vermögen nur zu berücksichtigen ist, soweit es verwertbar und die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 3000 DM, bei Verwandten in gerader Linie jeweils 6000 DM übersteigt. Ferner regelt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des AVAVG, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Gewährung von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann.

§ 146 AVAVG schließt verschiedene Personengruppen vom Leistungsbezug aus. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Unterstützung nicht vom Beginn des Monats an, in dem der Arbeitslose das 65. Lebensjahr vollendet. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nach dieser Vorschrift ferner nicht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist. Diese Regelung erfaßt somit in erster Linie solche Personengruppen, die der Arbeitsvermittlung zumeist nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Gesetz will mit dieser Vorschrift aber auch Doppelleistungen aus verschiedenen Kassen ausschließen. Insoweit besteht zwischen dieser Bestimmung und den Vorschriften über die Bedürftigkeitsprüfung ein rechtlicher Zusammenhang.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht der Arbeitslosenhilfe sind erst vor geraumer Zeit erlassen worden. Auch die einschlägigen Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen entsprechen im wesentlichen den heutigen Vorstellungen. Das System der Arbeitslosenhilfe ist insoweit daher nicht reformbedürftig.

Blank